Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/05/18 Senat-WU-92-090

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1993

Rechtssatz

Es kann einem Arbeitgeber zugemutet werden, nur solche Aufträge zu übernehmen, die mit den vorhandenen personellen und maschinellen Resourcen unter Beachtung der einschlägigen Arbeitszeitvorschriften bis zum vereinbarten Liefertermin erfüllt werden können. Unbeachtlich ist, daß der Arbeitnehmer an einer Überschreitung der Arbeitszeit keinen Anstoß nimmt und allenfalls sogar daran interessiert ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at